

Änderungen der

Richtlinie

zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
des Landkreises Vorpommern-Rügen

(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:
 - a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)~~ 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)
 - b. §§ 1 bis 7, 18 bis 20 ~~1, 3, 4, 6, 9 a, 10 a, 11, 15~~ Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019 ~~des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017~~
- (2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:
 - a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)~~ 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)
 - b. §§ 25 bis 30 ~~17, 18, 19, 20, 21, 22~~ Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019 ~~des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017~~

§ 2 monatlich laufende Geldleistung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.
- (2) Für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert. Für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 40 vom Hundert.
- (3) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 100,00 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat in der Kindertagespflege.

¹ Zusammensetzung und Höhe der monatlich laufenden Geldleistung siehe Anlage A

2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 384,26 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat.
Ab 1. September 2018 gilt ein Betrag in Höhe von 390,00 Euro als angemessen.
3. Entsprechend dem Vertretungsmodell wird für jeden belegten Ganztagsplatz eine monatliche Krankentage-Pauschale in Höhe von 14,78 Euro gewährt.
Ab 1. September 2018 beträgt diese Krankentage-Pauschale 15,00 Euro.

§ 3 Versicherungsbeiträge

- (1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.
- (2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.
- (3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.
- (4) Erstattungsfähig sind:
 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII.
 2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist.
 3. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.
- (5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.

§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes
Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes Mecklenburg- Vorpommern betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 30 II KiföG M-V entsprechend.

² Höhe der Versicherungsbeiträge siehe Anlage A

- ~~(1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 20 – 22 KiföG M-V.~~
- ~~(2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gelten die §§ 20 – 22 KiföG M-V entsprechend.~~
- ~~(3) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.~~
- ~~(4) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.~~

§ 5 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige inhaltliche Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen tritt am ~~1. Januar 2018~~ 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen ~~des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V vom 3. Juli 2012~~ vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Stralsund, 02. Januar 2018

(Siegel)

gez. i. V. Schröter
Ralf Drescher
Landrat